

Öffentlich

Entscheidung

**Beschlussvorlage** Vorlagen-Nr.: VO/6223/2018 Status: öffentlich

Datum: 27.04.2018

Dezernat:

Stadtverordnetenversammlung

Fachdienst: 10 - Personal-, Organisations- u. Beteiligungsmanagement

Sachbearbeiter/in: Marco Heilmann, Werner Meyer

Beratungsfolge: Gremium Zuständigkeit Sitzung ist Magistrat Kenntnisnahme Nichtöffentlich Jugendhilfeausschuss Vorberatung Öffentlich Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung Vorberatung Öffentlich Haupt- und Finanzausschuss Öffentlich Vorberatung

## Marburger Ortsrecht - II. Nachtrag zur Kinderbetreuungssatzung und I. Nachtrag zur Kindertagespflegesatzung

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

- Der beigefügte II. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kindergarten - Kindertagesstätte - Hort - Krippe - Familienzentrum) der Universitätsstadt Marburg – Kinderbetreuungssatzung – wird beschlossen.
- 2. Der beigefügte I. Nachtrag zur Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII in der Universitätsstadt Marburg Kindertagespflegesatzung wird beschlossen.

## Sachverhalt:

Bereits seit 2008 ist das 3. Kindergartenjahr vor der Einschulung für bis zu 5 Stunden täglich durch das Land Hessen freigestellt; dafür werden für jeweils einen Geburtsjahrgang 100 € je Kind und Monat pauschal erstattet. Das Land Hessen hat am 26. April 2018 eine Erweiterung beschlossen: Die Kommunen erhalten ab August 2018, also mit Beginn des neuen Kindergartenjahres 2018/19, durch Landesförderung die Möglichkeit, den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ab dem 3. Geburtstag bis zur Einschulung bis zu 6 Stunden täglich von Elternbeiträgen freizustellen. Dafür wird das Land pauschal für jedes Kind jeweils bezogen auf 3 ½ Geburtsjahrgänge gem. den Stichtagszahlen des Hessischen Statistischen Landesamtes 135,60 € pro Kind und Monat als Erstattung zahlen. Dieser Zuschuss wird für jedes Kind ab 3 Jahre bis zur Einschulung gezahlt, unabhängig von der tatsächlichen Betreuungsdauer. Voraussetzung ist, dass jede Betreuung bis 6 Stunden für diese Altersgruppe freigestellt wird. Dabei ist nicht zwingend, dass eine Mindestbetreuung von 6 Stunden angeboten wird, es kann also auch weiterhin die – immer weniger nachgefragte – Halbtagsbetreuung von bis zu 5 Stun-

den täglich geben. Das Land will damit Familien stärken und von den Betreuungskosten entlasten.

## Welche finanziellen Auswirkungen hat dies für Marburg?

Die Auswirkungen schwanken jedes Jahr je nach Größe eines in Marburg gemeldeten Geburtsjahrgangs. Für eine ungefähre Berechnung sind aktuell die relevanten Jahrgänge 2012-2015 durchschnittlich 580 Kinder stark, dies legen wir einer Berechnung für 2018 und 2019 zugrunde. Mittelfristig gehen wir aufgrund der Entwicklung der letzten drei Jahre von einer höheren Jahrgangsstärke von 620 aus.

Danach erhält die Stadt Marburg in 2019 folgende "Beitragsersatzzahlung" für die 6-stündige Freistellung:

580 Kinder x 3 ½ Jahrgänge x 135,60 € monatl. x 12 Monate = 3.303.216 €

Für das 3. beitragsfreie Kindergartenjahr bis 5 Stunden Freistellung, das sogenannte "BAM-BINI-Jahr", erhält die Stadt bislang bei 580 Kindern:

580 Kinder x 1 Jahrgang x 100 € monatl. x 12 Monate = 696.000 €

Die BAMBINI-Landesmittel entfallen zukünftig und gehen ab August 2018 in der weitergehenden Beitragsbefreiung auf. Insgesamt erhält die Stadt Marburg also rd. 2,6 Mio. € p.a. mehr für die Beitragsbefreiung vom Land als bisher. In 2018 wird dieser Betrag anteilig 5/12, also rd. 1.086.000 € betragen.

Ab 2020 ist nach unserem aktuellen Kenntnisstand eine jährliche Dynamisierung des Landeszuschusses für die Beitragsbefreiung von 2% vorgesehen. Zusammen mit tendenziell höheren Kinderzahlen wird der Mehrzuschuss des Landes dann bei rd. 2,8 – 2,9 Mio. € liegen.

### Einsparungen der Stadt Marburg:

Dieser Landeszuschuss, der ja ein Ersatz für wegfallende Elternbeiträge durch die Beitragsfreistellung ist, wird den kommunalen Haushalt weder be- noch entlasten. Er reduziert in seiner Höhe die Beitragseinnahmen der Stadt wie der freien Träger und gleicht diese aus. Da die Stadt Marburg aber – und dies unterscheidet uns von anderen kreisangehörigen Kommunen – als öffentlicher Jugendhilfeträger nach § 90 SGB VIII auch aus sozialen Gründen die Elternbeiträge in rd. 30% aller Fälle übernehmen muss, entstehen der Stadt jedes Jahr Kosten von rd. 1.1 Mio. €, die entweder durch Beitragsübernahmen bei Besuch von KiTas freier Träger oder durch Beitragsausfälle für eigene KiTas bedingt sind. Da der Landeszuschuss auch die Beiträge – bis 135,60 € – für die Fälle übernimmt, die bislang zu Lasten der Stadt Marburg gingen, entstehen hier aktuell Einsparungen für die Stadt Marburg, und zwar rd. 30% der – in dem obigen Berechnungsbeispiel – 2.6 Mio. €, die das Land zusätzlich zu der bisherigen BAM-BINI-Förderung für Beitragsfreistellung an die Stadt Marburg zahlt, also rd. 780.000 €. Dieser Betrag kann zu einer weiteren Entlastung der Eltern von KiTa-Beiträgen verwendet werden, ohne die Stadt Marburg zusätzlich zu belasten.

## Vorschlag für die Satzungsänderungen:

1.) <u>Komplette Freistellung der Kindertagesbetreuung für Kinder ab 3 Jahre bis Schuleintritt</u>

Legt man die aktuellen Marburger KiTa-Beiträge für die Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt zugrunde und zieht davon den vom Land ab August 2018 gezahlten monatlichen Betrag von 135,60 € ab, dann ergeben sich nach Maßgabe der Landesfreistellung folgende Zuzahlungen:

Halbtagsplatz bis 5 Stunden freigestellt

Mittagsplatz bis 7 Stunden 135 €, keine Zuzahlung, da unterhalb des

Landesbetrags

Mittagsplatz bis 8 Stunden
 Ganztagsplatz bis 9 Stunden
 143 €, Zuzahlung 7,40 €
 Total 143 €, Zuzahlung 22,40 €

Diese Zuzahlungen sind relativ gering und würden bei ihrer weiteren Erhebung nur zu geringen zusätzlichen Einnahmen führen. Eine komplette Freistellung der Kindertagesbetreuung ab 3 Jahre bis Schuleintritt, also der Verzicht auf diese Zuzahlungen, würde in der Summe zu Kosten von rd. 230.000 € (unter Berücksichtigung von bislang 30% Beitragsbefreiung gem. § 90 SGB VIII, die von der Stadt getragen werden) führen.

Mit der geänderten Satzung wird nun eine komplette Beitragsfreistellung, also nicht nur für 6 Stunden, die direkt vom Land finanziert wird, sondern auch für die Ganztagsbetreuung für Kinder von 3 Jahre bis zum Schulbeginn, diese dann mit rd. 230.000 € der Einsparung von 780.000 € finanziert. Eltern müssen dann nur noch den Beitrag für das Mittagessen und ggf. eine Bastelpauschale zahlen, auf die Zuzahlungen wird verzichtet.

Von der Beitragsbefreiung durch das Land werden unabhängig von weitergehenden Entscheidungen durch die Stadt Marburg alle rd. 2.100 Familien mit Kindergartenkindern entlastet. Mit der darüberhinausgehenden Befreiung einer Zuzahlung von Plätzen mit einer Betreuungsdauer über 6 Stunden werden rd. 1.200 dieser Familien durch die Stadt gem. dem vorliegenden Satzungsentwurf zusätzlich entlastet, da rd. 58% unserer KiTa-Plätze Ganztagsplätze mit einer Betreuung über 7 Stunden sind.

## 2.) Reduzierung der Elternbeiträge in Kindertagespflege, Krippen und Hortbetreuung

Die beiden Satzungsentwürfe für Kindertagesbetreuung wie auch für Kindertagespflege schlagen weiterhin eine Reduzierung der Elternbeiträge für Kindertagespflege, Krippen und Horte (sofern in Zuständigkeit der Jugendhilfe) vor. Ausgenommen bleibt der Hort "Bildungsstätte am Richtsberg", der bereits in der alten Satzung mit einem Beitrag von 49 € als "schulnahe" Betreuung eine Sonderstellung hatte und sich an den Beiträgen für Schulbetreuung in Zuständigkeit des FD Schule orientierte.

Sowohl der Entwurf der Kindertagespflegesatzung als auch der Kinderbetreuungssatzung schlagen folgende Beitragsreduzierungen vor:

		bisher	ab August 2018
Stufe 1	bis zu 25 Wochenstd.:	104 €	95 €
Stufe 2	25 bis zu 35 Wochenstd.:	135 €	125 €
Stufe 3	35 bis zu 40 Wochenstd.:	143 €	130 €
Stufe 4	40 bis unter 45 Wochenstd.:	158 €	142 €
Stufe 5	45 bis 50 Wochenstd.:	192 €	175 €

Von dieser Reduzierung profitieren insbesondere alle Familien mit Kindern unter 3 Jahren in Krippen und Kindertagespflege (Hort spielt in Trägerschaft der Jugendhilfe nur eine geringe Rolle), aktuell rd. 800 Kinder, perspektivisch deutlich mehr durch den U3-Ausbau. Diese Reduzierung bedeutet Mehrkosten in Höhe von rd. 160.000 € jährlich.

## 3.) Ausweitung der Einkommensgrenze für Beitragsermäßigung aus sozialen Gründen

Hessenweit werden durchschnittlich 50% des Einkommens oberhalb einer Bemessungsgrenze für die komplette Freistellung von Beiträgen für die Zahlung von Beiträgen angesetzt. Dies bedeutet: liegt eine Familie um 90 € über der Grenze für eine Freistellung, dann sind 45€ dieses Betrages für den KiTa-Beitrag zu zahlen. In Marburg wurde dieser Anteil in der aktuellen Satzung auf 40% gesenkt, in diesem Beispiel beträgt die Zuzahlung lediglich 36 €. Mit der vor-

geschlagenen Satzung ab August 2018 soll dieser Anteil nochmals gesenkt werden auf 30%, so dass Familien in diesem Beispiel noch 27 € von den 90 € anrechenbares Einkommen oberhalb der Bemessungsgrenze zahlen müssen. Welche Mehrkosten damit verbunden sind und wie viele Familien davon profitieren, können wir nicht genau beziffern, wir gehen – da aufgrund der kompletten Freistellung im KiTa-Bereich ja nur der Krippen- und Kindertagespflegebereich betroffen ist – von Mehrkosten von max. 20.000 € aus.

## Zwischenrechnung:

Einsparungen und Kosten der zusätzlichen Maßnahmen (auf der Basis 2019, aber auf Grundlage der aktuellen Beiträge 2018)

a.) Einsparungen 780.000 €

b.) Kosten

Komplettfreistellung KiTa 230.000 €

Reduzierung Krippe, Kindertagespflege 160.000 €

30% oberhalb Einkommensgrenze 20.000 €

Damit werden mit den beiden Satzungsentwürfen 410.000 € der Einsparungen aktuell an die Eltern weitergegeben, 370.000 € stehen noch zur Verfügung.

Aber: Die hier vorgeschlagenen Satzungsänderungen beanspruchen, auch langfristig eine Beitragsstruktur vorzuschlagen, die ausschließlich mit den durch die Landeszuschüsse für die Beitragsbefreiung eingesparten Mitteln, also ohne zusätzliche kommunale Gelder auskommt. Deshalb sind zwei Entwicklungen für die Zukunft zu berücksichtigen, die Auswirkungen auf die hier berechneten Kosten haben werden.

### Weiterer Ausbau von Krippen und KiTas:

Die hier vorgelegten Berechnungen basieren auf dem aktuellen Stand der Kinderzahlen, Plätze und Angebote. Der vorgesehene und durch die stärkeren Geburtenjahrgänge bedingte Ausbau an Betreuungsangeboten führt zwangsläufig auch zu weiteren Mehrkosten bei Einführung einer weitergehenden Gebührenbefreiung oder -reduzierung, da andernfalls für diese neuen Plätze höhere Einnahmen entstehen würden.

## Vorgesehene Beitragserhöhung für 2019:

Die StVV hat in 2016 eine Beitragserhöhung in zwei Stufen beschlossen. Neben der vollzogenen Erhöhung in 2017 sollte es in 2019 eine weitere Erhöhung geben, die durchschnittlich 15€ je Platz ausmachen würde. Realistischerweise muss in eine Berechnung der Kosten der in der Satzung vorgeschlagenen Beitragsstruktur diese zukünftige zumindest geplante Beitragsstruktur einbezogen werden. Kalkuliert man diese 15 € ab 2019 ein, so würden die restlichen 370.000 € weitgehend aufgebraucht.

Die hier vorgelegten Satzungsentwürfe lassen daher Spielraum für die nächsten Jahre, ohne wieder jedes Jahr Beitragsanpassungen oder eine Rücknahme von Beitragsreduzierungen vornehmen zu müssen.

Die Geschwisterermäßigung wurde so angepasst, dass Voraussetzung ist, dass beide Geschwisterkinder in einer beitragspflichtigen Betreuung sind. Ferner wurde die Satzung dahingehend geändert, dass der Hauptwohnsitz und die Betreuung in einer Marburger Einrichtung Voraussetzung für die Geschwisterermäßigung ist. Auswärtige Eltern müssen ggf. vorhandene Ansprüche auf Geschwisterermäßigung in der für sie zuständigen Wohnortgemeinde geltend machen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg beigefügten Nachträge durch Beschluss in Kraft zu setzen.	wird gebeten,	die beiden

Dr. Thomas Spies Oberbürgermeister

Kirsten Dinnebier Stadträtin

## Finanzielle Auswirkungen:

Bereits dargelegt.

## Anlagen:

- II. Nachtrag zur Kinderbetreuungssatzung sowie eine Synopse mit der bisherigen Fassung und der Neufassung.
- I. Nachtrag zur Kindertagespflegesatzung sowie eine Synopse mit der bisherigen Fassung und der Neufassung.

# II. Nachtrag zur SATZUNG über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kindergarten - Kindertagesstätte - Hort - Krippe - Familienzentrum) der Universitätsstadt Marburg

- Kinderbetreuungssatzung -

- Synopse -

	Derzeitige Fassung		Entwurf Neufassung	Erläuterungen
	§ 2 - Betreuungsgebühren		§ 2 - Betreuungsgebühren	
(1)	Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Kinder Betreuungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.	(1)	Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Kinder Betreuungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.	Unverändert.
(2)	Die Betreuungsgebühren für den Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung werden – mit Ausnahme des Kinderhortes "Bildungsstätte am Richtsberg" (Abs. 4) – einheitlich für jede Kindertageseinrichtung unabhängig vom Alter des Kindes nach der Betreuungsdauer erhoben.		Der Besuch einer Kindertageseinrichtung für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt ist kostenfrei. Diese Freistellung beginnt zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Die Freistellung erfolgt unter der Voraussetzung der Landesförderung gem. § 32c Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG).	tung soll ab dem 01.08.2018 für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt – unabhängig von der wöchentlichen Betreuungszeit – kosten-
(3)	Die monatlichen Gebühren betragen ab dem 01.01.2017 je Kind für den Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung:		Die monatlichen Gebühren für den täglichen Besuch von Kindern unter 3 Jahre in Krippen oder alterserweiterten Gruppen in Kindertagesstätten sowie von Schulkindern in Horten oder alterserweiterten Gruppen betragen je Kind für den Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung:	Kindern unter 3 Jahre in Krippen oder alterserweiterten Gruppen in Kindertagesstätten sowie von Schulkindern in Horten oder alterserweiterten Gruppen

	Derzeitige Fassung		Entwurf Neufassung	Erläuterungen
	Gebührenstufe 1: wöchentliche Betreuungszeit bis zu 25 Stunden 104,00 €		Gebührenstufe 1: wöchentliche Betreuungszeit bis zu 25 Stunden 95,00 €	Senkung der Gebühren in jeder Gebührenstufe.
	Gebührenstufe 2: wöchentliche Betreuungszeit mehr als 25 bis zu 35 Stunden 135,00 €		Gebührenstufe 2: wöchentliche Betreuungszeit mehr als 25 bis zu 35 Stunden 125,00 €	
	Gebührenstufe 3: wöchentliche Betreuungszeit mehr als 35 bis zu 40 Stunden 143,00 €		Gebührenstufe 3: wöchentliche Betreuungszeit mehr als 35 bis zu 40 Stunden 130,00 €	
	Gebührenstufe 4: wöchentliche Betreuungszeit mehr als 40 bis unter 45 Stunden 158,00 €		Gebührenstufe 4: wöchentliche Betreuungszeit mehr als 40 bis unter 45 Stunden 142,00 €	
	Gebührenstufe 5: wöchentliche Betreuungszeit 45 bis 50 Stunden 192,00 €		Gebührenstufe 5: wöchentliche Betreuungszeit 45 bis 50 Stunden 175,00 €	
	Die Betreuungszeiträume zu den Gebührenstufen 1 bis 5 können innerhalb der aufgeführten Stundenzahl in den verschiedenen Kindertageseinrichtungen variieren und werden vom Fachdienst Kinderbetreuung für jede Einrichtung festgelegt.		Die Betreuungszeiträume zu den Gebührenstufen 1 bis 5 können innerhalb der aufgeführten Stundenzahl in den verschiedenen Kindertageseinrichtungen variieren und werden vom Fachdienst Kinderbetreuung für jede Einrichtung festgelegt.	Unverändert.
(4)	Die monatlichen Gebühren betragen ab dem 01.01.2017 je Kind für den Besuch des Kinderhortes "Bildungsstätte am Richtsberg" mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis 25 Stunden 49,00 €.	(4)	Die monatlichen Gebühren betragen je Kind für den Besuch des Kinderhortes "Bildungsstätte am Richtsberg" mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis 25 Stunden 49,00 €.	01.01.2017" kann gestrichen werden.

	Derzeitige Fassung		Entwurf Neufassung	Erläuterungen
(5)	Sofern städtische Kinderbetreuungseinrichtungen individuell buchbare Betreuungszeiten vor 7 Uhr oder nach 17 Uhr anbieten, wird bei Inanspruchnahme dieser ausgeweiteten Betreuungszeiten die Gebührenstufe 5 erhoben.	(5)	Sofern städtische Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis 3 Jahre oder Schulkinder individuell buchbare Betreuungszeiten vor 7 Uhr oder nach 17 Uhr anbieten, wird bei Inanspruchnahme dieser ausgeweiteten Betreuungszeiten die Gebührenstufe 5 erhoben.	
(6)	Die monatlichen Gebühren sind im Voraus zum 1. eines Monats zu zahlen.	(6)	Die monatlichen Gebühren sind im Voraus zum 1. eines Monats zu zahlen.	Unverändert.
(7)	Die Gebühren sind sowohl während der Schließzeiten als auch bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben voll zu entrichten.	(7)	Die Gebühren sind sowohl während der Schließzeiten als auch bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben voll zu entrichten.	Unverändert.
	§ 3 - Ermäßigungen		§ 3 - Ermäßigungen	
(1)	Besuchen mehrere Kinder einer Familie Kindertageseinrichtungen in kommunaler oder freier Trägerschaft der Jugendhilfe in der Universitätsstadt Marburg, so werden auf Antrag und Nachweis die Gebühren für das zweite Kind auf 70 % und für das dritte Kind auf 50 % der jeweiligen Grundgebühr herabgesetzt. Für jedes weitere Kind werden keine Gebühren erhoben. Die Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.	(1)	Besuchen mehrere Kinder einer Familie mit Marburger Hauptwohnsitz Kindertageseinrichtungen in kommunaler oder freier Trägerschaft der Jugendhilfe in der Universitätsstadt Marburg oder eine Kindertagespflege, so werden – sofern für diese Kinder Elternbeiträge gem. § 2 Abs. 3 dieser Satzung erhoben werden – auf Antrag und Nachweis die Gebühren für das zweite Kind auf 70 % und für das dritte Kind auf 50 % der jeweiligen Grundgebühr herabgesetzt. Für jedes weitere Kind werden keine Gebühren erhoben. Die Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.	lediglich für Kinder/Eltern möglich sein, die ihren Hauptwohnsitz in Marburg

	Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
(2)	Ist die finanzielle Belastung durch Gebühren den Eltern oder dem Elternteil nicht zuzumuten, wird die Gebühr auf Antrag gemäß den Bestimmungen des § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen. Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze gem. § 85 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) übersteigt, sind 40 % des über dieser Einkommensgrenze liegenden Einkommens für die Zahlung der Gebühren einzusetzen. Die errechneten Beträge werden auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.	Ist die finanzielle Belastung durch Gebühren den Eltern oder dem Elternteil nicht zuzumuten, wird die Gebühr auf Antrag gemäß den Bestimmungen des § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen. Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze gem. § 85 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) übersteigt, sind 30 % des über dieser Einkommensgrenze liegenden Einkommens für die Zahlung der Gebühren einzusetzen. Die errechneten Beträge werden auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.	
(3)	Im letzten Jahr vor der Einschulung werden für einen Betreuungsplatz der Gebührenstufe 1 keine Gebühren erhoben. Für einen Betreuungsplatz der Gebührenstufe 2 bis 5 reduzieren sich die Gebühren gem. § 2 Abs. 3 um 100,00 € bzw. für ermäßigte Geschwisterkinder entsprechend max. bis zur Höhe von 100,00 €. Diese Freistellung bzw. Reduzierung erfolgt unter der Voraussetzung der Landesförderung gem. § 32 c Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG).		Die Absätze 3 und 4 des § 3 – Ermäßigungen – können komplett gestrichen werden, da diese die Ermäßigung bei einer Betreuung im letzten Jahr vor der Einschulung regeln, für das nun ohnehin keine Gebühren mehr erhoben werden sollen.
(4)	Im Fall einer Zurückstellung eines schulpflichtigen Kindes von der Einschulung erfolgt auch für das dann folgende Kindergartenjahr eine entsprechende Gebührenreduzierung.		

Stand: 07.05.2018

## II. Nachtrag

## zur Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kindergarten - Kindertagesstätte - Hort - Krippe - Familienzentrum) der Universitätsstadt Marburg – Kinderbetreuungssatzung –

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50 Abs. 1 i. V. m. § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBI. S. 167), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBI. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBI. S. 467), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBI. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBI. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am xx.xx.2018 folgenden II. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Universitätsstadt Marburg beschlossen:

I.

- 1. In § 2 Betreuungsgebühren werden die Absätze 2, 3, 4 und 5 wie folgt neu gefasst:
  - "(2) Der Besuch einer Kindertageseinrichtung für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt ist kostenfrei. Diese Freistellung beginnt zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Die Freistellung erfolgt unter der Voraussetzung der Landesförderung gem. § 32c Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG).
  - (3) Die monatlichen Gebühren für den täglichen Besuch von Kindern unter 3 Jahre in Krippen oder alterserweiterten Gruppen in Kindertagesstätten sowie von Schulkindern in Horten oder alterserweiterten Gruppen betragen je Kind für den Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung:

$G_{\Delta}$	hiil	hrenstufe	1.
OE	vu	ili Ci iStul C	٠.

wöchentliche Betreuungszeit bis zu 25 Stunden	95,00€
Gebührenstufe 2: wöchentliche Betreuungszeit mehr als 25 bis zu 35 Stunden	125,00 €
Gebührenstufe 3: wöchentliche Betreuungszeit mehr als 35 bis zu 40 Stunden	130,00€
Gebührenstufe 4: wöchentliche Betreuungszeit mehr als 40 bis unter 45 Stunden	142,00€
Gebührenstufe 5: wöchentliche Betreuungszeit 45 bis 50 Stunden	175,00 €

Die Betreuungszeiträume zu den Gebührenstufen 1 bis 5 können innerhalb der aufgeführten Stundenzahl in den verschiedenen Kindertageseinrichtungen variieren und werden vom Fachdienst Kinderbetreuung für jede Einrichtung festgelegt.

- (4) Die monatlichen Gebühren betragen je Kind für den Besuch des Kinderhortes "Bildungsstätte am Richtsberg" mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis 25 Stunden 49.00 €.
- (5) Sofern städtische Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis 3 Jahre oder Schulkinder individuell buchbare Betreuungszeiten vor 7 Uhr oder nach 17 Uhr anbieten, wird bei Inanspruchnahme dieser ausgeweiteten Betreuungszeiten die Gebührenstufe 5 erhoben."
- 2. In § 3 Ermäßigungen wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:
  - "(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie mit Marburger Hauptwohnsitz Kindertageseinrichtungen in kommunaler oder freier Trägerschaft der Jugendhilfe in der Universitätsstadt Marburg oder eine Kindertagespflege, so werden sofern für diese Kinder
    Elternbeiträge gem. § 2 Abs. 3 dieser Satzung erhoben werden auf Antrag und
    Nachweis die Gebühren für das zweite Kind auf 70 % und für das dritte Kind auf 50 %
    der jeweiligen Grundgebühr herabgesetzt. Für jedes weitere Kind werden keine Gebühren erhoben. Die Beträge werden auf volle Euro aufgerundet."
- 3. In § 3 Abs. 2 wird die Zahl "40" durch die Zahl "30" ersetzt.
- 4. In § 3 Ermäßigungen werden die Absätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen.

II.

Dieser II. Nachtrag tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Marburg, den xx.xx.2018

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies Oberbürgermeister

# I. Nachtrag zur Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII in der Universitätsstadt Marburg - Kindertagespflegesatzung -

## - Synopse -

	Derzeitige Fassung		Entwurf Neufassung	Erläuterungen
	§ 3 Kostenbeiträge		§ 3 Kostenbeiträge	
(1)	Für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen nach § 1 Absatz 1, erhebt die Universitätsstadt Marburg folgende Kostenbeiträge, die den städtischen Kinderbetreuungsgebühren für vergleichbare Betreuungszeiten entsprechen:  Die monatlichen Kostenbeiträge betragen je Kind für die  Beitragsstufe 1: Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis zu 25 Stunden	(1)	Für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen nach § 1 Absatz 1, erhebt die Universitätsstadt Marburg folgende Kostenbeiträge, die den städtischen Kinderbetreuungsgebühren für Kinder unter 3 Jahren und vergleichbare Betreuungszeiten entsprechen:  Die monatlichen Kostenbeiträge betragen je Kind für die  Beitragsstufe 1: Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis zu 25 Stunden	Die Kostenbeiträge entsprechen in ihrer Höhe den Betreuungsgebühren nach § 2 Abs. 3 der Kinderbetreuungssatzung und sollen ebenfalls gesenkt werden.
	104,00 €		95,00 €	
	Beitragsstufe 2: Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von mehr als 25 bis zu 35 Stunden 135,00 €		Beitragsstufe 2: Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von mehr als 25 bis zu 35 Stunden 125,00 €	
	Beitragsstufe 3: Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von mehr als 35 bis zu 40 Stunden 143,00 €		Beitragsstufe 3: Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von mehr als 35 bis zu 40 Stunden 130,00 €	

	Derzeitige Fassung		Entwurf Neufassung	Erläuterungen
	Beitragsstufe 4: Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von mehr als 40 bis unter 45 Stunden 158,00 €		Beitragsstufe 4: Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von mehr als 40 bis unter 45 Stunden 142,00 €	
(2)	Sofern Kindertagespflegepersonen individuell buchbare Betreuungszeiten zwischen 6 und 7 Uhr und/oder von 17 bis 20 Uhr anbieten, wird bei Inanspruchnahme dieser ausgeweiteten Betreuungszeiten pauschal eine Zuzahlung von 30,00 € monatlich zu den Kostenbeiträgen der Gebührenstufen 1 bis 4 erhoben.		Sofern Kindertagespflegepersonen individuell buchbare Betreuungszeiten zwischen 6 und 7 Uhr und/oder von 17 bis 20 Uhr anbieten, wird bei Inanspruchnahme dieser ausgeweiteten Betreuungszeiten pauschal eine Zuzahlung von 30,00 € monatlich zu den Kostenbeiträgen der Gebührenstufen 1 bis 4 erhoben.	Unverändert.
(3)	Zur Deckung der Verpflegungskosten wird ein monatliches Verpflegungsgeld festgesetzt, das zusätzlich zu den Kostenbeiträgen an die Universitätsstadt Marburg zu zahlen ist. Die Höhe des Verpflegungsgeldes darf die Ausgaben für die Bereitstellung der Verpflegung nicht überschreiten. Bei einer täglichen Betreuungsdauer über 5 Stunden wird ein Mittagessen angeboten.	(3)	Zur Deckung der Verpflegungskosten wird ein monatliches Verpflegungsgeld festgesetzt, das zusätzlich zu den Kostenbeiträgen an die Universitätsstadt Marburg zu zahlen ist. Die Höhe des Verpflegungsgeldes darf die Ausgaben für die Bereitstellung der Verpflegung nicht überschreiten. Bei einer täglichen Betreuungsdauer über 5 Stunden wird ein Mittagessen angeboten.	Unverändert.
(4)	Abweichend von Absatz 3, Satz 1 können die Kindertagespflegepersonen mit den Eltern ein monatliches Verpflegungsgeld vereinbaren, das direkt von den Eltern an die Kindertagespflegeperson zu zahlen ist. Alle damit verbundenen Zahlungsmodalitäten regeln Kindertagespflegeperson und Eltern untereinander.	` '	Abweichend von Absatz 3, Satz 1 können die Kindertagespflegepersonen mit den Eltern ein monatliches Verpflegungsgeld vereinbaren, das direkt von den Eltern an die Kindertagespflegeperson zu zahlen ist. Alle damit verbundenen Zahlungsmodalitäten regeln Kindertagespflegeperson und Eltern untereinander.	Unverändert.

	Derzeitige Fassung		Entwurf Neufassung	Erläuterungen
(5)	Die monatlichen Kostenbeiträge sowie ggf. das Verpflegungsgeld nach Absatz 3 sind im Voraus zum 1. eines Monats an die Universitätsstadt Marburg zu zahlen.	(5)	Die monatlichen Kostenbeiträge sowie ggf. das Verpflegungsgeld nach Absatz 3 sind im Voraus zum 1. eines Monats an die Universitätsstadt Marburg zu zahlen.	Unverändert.
(6)	Die Kostenbeiträge und die Beiträge für Verpflegung sind sowohl während der betreuungsfreien Tage der Kindertagespflegeperson als auch bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes voll zu entrichten. Sie werden auf Antrag und Vorlage eines Nachweises bei Erkrankungen, die länger als 2 Wochen andauern, für die Zeit ab dem 15. Erkrankungstag erstattet.	(6)	Die Kostenbeiträge und die Beiträge für Verpflegung sind sowohl während der betreuungsfreien Tage der Kindertagespflegeperson als auch bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes voll zu entrichten. Sie werden auf Antrag und Vorlage eines Nachweises bei Erkrankungen, die länger als 2 Wochen andauern, für die Zeit ab dem 15. Erkrankungstag erstattet.	Unverändert.
	§ 4 Ermäßigungen		§ 4 Ermäßigungen	
(1)	Werden mehrere Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen und/oder Kindertagespflege in der Universitätsstadt Marburg betreut,	(1)	Werden mehrere Kinder einer Familie mit Marburger Hauptwohnsitz in Kindertagespflege und/oder Kindertageseinrichtungen in der Universitätsstadt Marburg betreut, und ist für diese Betreuung ein Kostenbeitrag gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung bzw. gem. § 2 Abs. 3 der Kinderbetreuungssatzung zu	
	so werden die Kostenbeiträge für das zweite Kind auf 70 % und für das dritte Kind auf 50 % der jeweiligen Kostenbeiträge herabgesetzt. Für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.		zahlen, so werden die Kostenbeiträge für das zweite Kind auf 70 % und für das dritte Kind auf 50 % der jeweiligen Kostenbeiträge herabgesetzt. Für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben. Die Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.	

	Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
(2)	Ist die finanzielle Belastung durch den Kostenbeitrag den Eltern oder dem Elternteil nicht zuzumuten, wird die Gebühr auf Antrag gemäß den Bestimmungen des § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen. Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze gem. § 85 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) übersteigt, sind 40 % des über dieser Einkommensgrenze liegenden Einkommens für die Zahlung der Gebühren einzusetzen. Die errechneten Beträge werden auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.	Ist die finanzielle Belastung durch den Kostenbeitrag den Eltern oder dem Elternteil nicht zuzumuten, wird die Gebühr auf Antrag gemäß den Bestimmungen des § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen. Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze gem. § 85 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) übersteigt, sind 30 % des über dieser Einkommensgrenze liegenden Einkommens für die Zahlung der Gebühren einzusetzen. Die errechneten Beträge werden auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.	Von dem über der Einkommens- grenze liegenden Einkommen sollen für die Zahlung der Gebühren nun- mehr lediglich 30 %, anstatt wie bis-
(3)	Die Voraussetzungen für Befreiungen und Erlasse nach den Absätzen 1 und 2 müssen jeweils beantragt und auf Nachfrage nachgewiesen werden. Änderungen, die Auswirkungen auf den Anspruch von Ermäßigungen nach Absatz 1 und 2 haben können, müssen umgehend dem Fachdienst Kinderbetreuung der Universitätsstadt Marburg mitgeteilt werden.	Die Voraussetzungen für Befreiungen und Erlasse nach den Absätzen 1 und 2 müssen jeweils beantragt und auf Nachfrage nachgewiesen werden. Änderungen, die Auswirkungen auf den Anspruch von Ermäßigungen nach Absatz 1 und 2 haben können, müssen umgehend dem Fachdienst Kinderbetreuung der Universitätsstadt Marburg mitgeteilt werden.	

Stand: 27.04.2018

## I. Nachtrag

## zur Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII in der Universitätsstadt Marburg – Kindertagespflegesatzung –

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50 Abs. 1 i. V. m. § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBI. S. 167), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBI. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBI. S. 467), des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBI. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBI. I S. 3618) geändert worden ist, der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBI. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBI. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am xx.xx.2018 folgenden I. Nachtrag zur Kindertagespflegesatzung der Universitätsstadt Marburg beschlossen:

I.

- 1. In § 3 Kostenbeiträge wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:
  - "(1) Für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen nach § 1 Absatz 1, erhebt die Universitätsstadt Marburg folgende Kostenbeiträge, die den städtischen Kinderbetreuungsgebühren für Kinder unter 3 Jahren und vergleichbare Betreuungszeiten entsprechen:

Die monatlichen Kostenbeiträge betragen je Kind für die

## Beitragsstufe 1:

Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis zu 25 Stunden

95,00€

## Beitragsstufe 2:

Kindertagespflege mit einer wöchentlichen

Betreuungszeit von mehr als 25 bis zu 35 Stunden

125,00 €

## Beitragsstufe 3:

Kindertagespflege mit einer wöchentlichen

Betreuungszeit von mehr als 35 bis zu 40 Stunden

130,00 €

### Beitragsstufe 4:

Kindertagespflege mit einer wöchentlichen

Betreuungszeit von mehr als 40 bis unter 45 Stunden 142,00 €"

- 2. In § 4 Ermäßigungen wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:
  - "(1) Werden mehrere Kinder einer Familie mit Marburger Hauptwohnsitz in Kindertagespflege und/oder Kindertageseinrichtungen in der Universitätsstadt Marburg betreut, und ist für diese Betreuung ein Kostenbeitrag gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung bzw. gem. § 2 Abs. 3 der Kinderbetreuungssatzung zu zahlen, so werden die Kostenbeiträge für das zweite Kind auf 70 % und für das dritte Kind auf 50 % der jeweiligen Kostenbeiträge herabgesetzt. Für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben. Die Beträge werden auf volle Euro aufgerundet."
- 3. In § 4 Abs. 2 wird die Zahl "40" durch die Zahl "30" ersetzt.

II.

Dieser I. Nachtrag tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Marburg, den xx.xx.2018

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies Oberbürgermeister